

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00303 vom 30. Oktober 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00303

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00303 du 30 octobre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00303 del 30 ottobre 2008

Regeste

Informationszugang / Einblicknahme in eine Einstellungsverfügung | Einblick in eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft - Sachliche Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Kammerbesetzung (E. 1). Das Verwaltungsgericht ist auf dem Gebiet des Strafrechts im weitesten Sinn sachlich nur zuständig für Streitigkeiten betreffend Straf- und Massnahmenvollzug. Um eine solche handelt es sich vorliegend nicht. Ebenso wenig lässt sich nach langjähriger Praxis vor Verwaltungsgericht eine Streitigkeit über Daten austragen, die in einem förmlichen, zu einer erstinstanzlichen Anordnung führenden Verfahren erhoben worden sind, dessen Grundmaterie ein Anrufen des Verwaltungsgerichts ausschliesst. Weder dem neuen Datenschutzgesetz noch seinen Materialien lässt sich etwas entnehmen, was auf eine Änderung bisheriger (Un-)Zuständigkeiten oder Rechtsmittelwege hindeuten würde. Die Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Behörden im Datenschutzrecht oder sonstigen öffentlichen Recht ist nicht neu und verschafft auch nicht zwingend den prinzipiell gegebenen Zugang zum Verwaltungsgericht. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 2). Frage der Weiterleitung des Rechtsmittels: Gemäss Strafprozessordnung ist gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft über die Nichtanhandnahme oder die Einstellung einer Untersuchung an die Oberstaatsanwaltschaft zu rekurrieren und ist deren Entscheid endgültig. Da es sich bei der vorliegenden Streitigkeit wohl um eine öffentlichrechtliche Angelegenheit handelt und insofern die Rechtsweggarantie schon greift, ist die Beschwerde an ein oberes kantonales Gericht - hier das Obergericht - zu überweisen (E. 3). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Sollte die Meinung vertreten werden, es brauche kantonsintern kein Anrufen eines oberen kantonalen Gerichts, dürfte sich gegen die vorinstanzliche Verfügung beim Bundesgericht binnen 30 Tagen wohl ab Zustellung des Entscheids direkt Beschwerde erheben lassen und dabei zugleich um Fristwiederherstellung zu ersuchen sein (E. 5). Rechtsmittelbelehrung (E.6). Nichteintreten, Weiterleitung ans OGr.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten träfen nach dem Unterliegerprinzip die Beschwerdeführerin, nach dem Verursacher- bzw. Billigkeitsprinzip jedoch etwa auch die Vorinstanz (vgl. § 70 in Verbindung mit 13 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 15 und 20 ff.). Niemandem lässt sich im Zusammenhang mit dem noch neuen kantonalen Recht aber vorwerfen, nicht den richtigen Instanzenweg angegeben bzw. befolgt zu haben; daher sind die Gerichtskosten auf die eigene Kasse zu nehmen (siehe Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 27). Eine Parteientschädigung muss der Beschwerdeführerin mangels Obsiegens vor Verwaltungsgericht versagt bleiben (§ 17 Abs. 2 VRG); allerdings ist deren Aufwand für

die Beschwerdeschrift nicht verloren (zum Ganzen VGr, 10. Juni 2009, PB.2009.00019, E. 3 mit Hinweis, www.vgrzh.ch).

E. 5

Sollte die Meinung vertreten werden, es brauche kantonsintern kein Anrufen eines oberen Gerichts, dürfte sich gegen die vorinstanzliche Verfügung beim Bundesgericht binnen 30 Tagen wohl ab Zustellung dieses Entscheids direkt Beschwerde erheben lassen und dabei zugleich um Fristwiederherstellung zu ersuchen sein (siehe Art. 50 und 100 je Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; unten 6 bezüglich Art sowie Bedingungen der Beschwerde). Zwar kommt Letzteres laut Art. 50 Abs. 1 BGG nur in Frage, wenn eine Partei durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldet abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln. Und aus einer solchen, insbesondere wegen wie hier unzutreffender Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien nach Art. 49 BGG keine Nachteile erwachsen. Soll "[f]ür Fristversäumnisse in Folge mangelhafter Eröffnung von Entscheiden [...] Art. 49 als lex specialis zur Anwendung" gelangen (Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 50 N. 1; ebenso Kathrin Amstutz/Peter Arnold, Basler Kommentar, 2008, Art. 50 BGG N. 2), kann das aber nur bedeuten, dass insofern nicht noch eigens um Fristwiederherstellung ersucht werden müsste. Freilich heisst es auch: "Wird ein Rechtsmittel aufgrund falscher Belehrung [...] bei einer unzuständigen kantonalen oder Bundesbehörde eingereicht, ergibt sich die Fristwahrung und die Pflicht zur Weiterleitung ans Bundesgericht bereits aus Art. 48 Abs. 3" (Spühler/Dolge/Vock, Art. 49 N. 5; ebenso Amstutz/Arnold, Art. 49 BGG N. 12). Doch erscheint hier eine derartige Überweisung als untunlich. Denn es steht nicht fest, ob die Beschwerdeführerin (ebenso) das Bundesgericht habe anrufen wollen; insbesondere etwa umschreiben Art. 95 ff. BGG die Beschwerdegründe viel einschränkender, als es in den §§ 50 ff. VRG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geschieht.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Beschluss-Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Vorab scheint etwas zweifelhaft, ob hier die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG oder nicht doch eher in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG – aber wohl kaum in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG – gegeben sei (vgl. die vorn 3 Abs. 2 f. zitierten bundesgerichtlichen Urteile; zudem BGr, 15. Dezember 2008, 1C_332/2008, E. 1.1, www.bger.ch). Indem hier sodann die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneint wird, soll es sich immerhin um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des Art. 90 BGG handeln (so Spühler/Dolge/Vock, Art. 92 N. 4; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 92 BGG N. 6 f.; vgl. ferner derselbe, a.a.O., Art. 90 BGG N. 4; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Art. 90 N. 4 und 7). Zunächst erhebt sich jedoch die Frage, ob insofern überhaupt ein letztinstanzlicher kantonalen Entscheid gemäss Art. 75 Abs. 1, 80 Abs. 1 oder 86 Abs. 1 lit. d BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort liesse sich das Bundesgericht anrufen (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006, www.bger.ch). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, ob der gegenwärtige einen Endentscheid bedeute (dazu etwa von Werdt, Art. 90 N. 2 ff.; Uhlmann, Art. 92 N. 4 und 6 f.). Verneinendenfalls scheint wenigstens sicher, dass ein Entscheid über die sachliche Zuständigkeit als einer im Sinn des Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Vergleich zu einem solchen nach Art. 93 BGG ohne zusätzliche Voraussetzungen sofort,

später aber nicht mehr anfechten lasse (vgl. Spühler/Dolge/Vock, Art. 92 N. 4; von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Uhlmann, Art. 92 N. 6 f.). Stellt man hingegen für die Bestimmung dessen, was für ein Entscheid vorliege, auf die Verfügungen der Vorinstanzen ab, muss es sich am ehesten doch um einen End- oder sonst um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG handeln; laut Abs. 1 lit. a dieser Vorschrift kann Letzterer nur dann an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. BGr, 30. Oktober 2008, 9C_740/2008, E. 1 f., und ferner 15. Dezember 2008, 1C_332/2008, E. 1.2, beides unter www.bger.ch).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.